

Luzerner Polizei
Bereitschafts- und Verkehrspolizei

Kinder im Schulbus / Auto

Gesetzliche Regelung ab 1. April 2010

(VRV Art. 3a Abs.1 und 4 / <http://www.astra.admin.ch/dokumentation>)

⇒ Kind ist unter 12 Jahre alt / kleiner als 150 cm

- Kinderrückhaltevorrichtung obligatorisch

- Das heisst:



Baby-Schale oder



Kindersitz oder



Sitzerhöher

- Kinderrückhaltevorrichtung muss dem Gewicht / der Grösse des Kindes entsprechen
- Rückhaltevorrichtung muss Norm UN-ECE, Nr. 44, Version 03 oder höher genügen

⇒ Kind ist unter 12 Jahre alt / grösser als 150 cm

- Sicherheitsgurten obligatorisch
- Gurtenverlauf im Halsbereich beachten



⇒ Kind ist über 12 Jahre alt (Grösse spielt keine Rolle)

- Sicherheitsgurten obligatorisch
- Gurtenverlauf im Halsbereich beachten

Schulbus mit Kindersitzen

Ist der Schulbus mit Kindersitzen nach SVG* ausgerüstet, müssen ausser den Sicherheitsgurten keine zusätzlichen Rückhaltevorrichtungen mehr angebracht werden.

- Sitzbreite gemessen auf der Sitzfläche bei der Rückenlehne und auf Schulterhöhe (0,40 – 0,50 m über der Sitzfläche): Vorder- und Rücksitz: je 30 cm

Sitzplätze mit Beckengurten (Verfügung ASTRA vom 02.02.2010)

Auf Plätzen, welche lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, muss abweichend von Art. 3a Abs. 4 VRV für Kinder ab 7 Jahren bis zum 31.12.2012 keine Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden.

Schulfahrten durch Eltern

Bei Fahrten zu Schulzwecken mit Privat-PW (z.B. Transport in die Badi usw.) gelten die obigen Bestimmungen; je nach Alter und Grösse braucht es für jedes Kind eine Kinderrückhaltevorrichtung.

Im Fahrzeug dürfen maximal so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze zugelassen sind (siehe Eintrag im Fahrzeugausweis).

Was Sie beim Kauf beachten müssen

- Sitz nach dem Gewicht des Kindes auswählen
- Nur Sitze mit oranger Etikette nach ECE-R 44 verwenden
- Sicherheitsstandard Version/Seriennummer 03 oder höher, d.h.
 - Seriennummer beginnend mit 01 oder 02 = veraltet
 - Seriennummer beginnend mit 03 oder 04 = ok

